

**Studienordnung für das Schwerpunktprogramm
"Mittlere und Neuere Kirchengeschichte"**
an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg / Schweiz

1. Allgemeines

a) Das Studienreglement der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg Schweiz sieht in allen Studiengängen eine Spezialisierung in einem Schwerpunktbereich der Theologie vor (*vgl. Prüfungsreglement Art. 1, b; Studienprogramme 0.2*). Das Schwerpunktprogramm "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte" gehört zur Fächergruppe Kirchengeschichte.

Es führt ein in die Entwicklung des Christentums vom Ausgang der Väterzeit bis zur Gegenwart. Sein Ziel ist eine umfassende Betrachtung der Kirchengeschichte als "Religionsgeschichte des Christentums".

- b) Die Leitung des Schwerpunktprogrammes kann übernommen werden vom jeweiligen Professor / von der jeweiligen Professorin für das Fach "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte".
- c) Voraussetzung ist in der Regel das Einführungsseminar "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte". Für das Voll- und Hauptfachstudium sowie für das Diplomstudium ist gemäss Abschnitt 0.5.1. und 0.5.2. der Studienprogramme Latein vorausgesetzt.
- d) Das Schwerpunktprogramm wird zweisprachig angeboten; die Veranstaltungen können wahlweise in beiden Unterrichtssprachen besucht werden. Nach Absprache mit dem Leiter / der Leiterin des Programms können auch Lehrveranstaltungen in anderen Bereichen der theologischen Fakultäten, im Rahmen von BENEFRIS sowie an anderen Fakultäten (auch im Rahmen des Auslandsjahres) für das Schwerpunktprogramm angerechnet werden.
- e) Maximal 2 JWStd. können in den dafür geeigneten Programmen in Absprache mit dem Leiter / der Leiterin ersetzt werden durch eine Lektüre, über die ein (schriftlicher oder mündlicher) Leistungsnachweis zu erbringen ist.
- f) Während der Zeit der Vorbereitung einer Diplom- oder Lizentiatsarbeit im Bereich "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte" ist die Teilnahme am Kolloquium für Doktoranden und Lizentianden verpflichtend.

2. Schwerpunktprogramm "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte" bei Theologie als Vollstudium mit Lizentiatsabschluss (*vgl. Studienprogramme 1.2.*)

- a) Das Schwerpunktprogramm umfasst 11 JWStd. Spezialvorlesungen, dazu 1 Hauptseminar.
- b) Das Hauptseminar (mit benoteter schriftlicher Arbeit) ist im Bereich "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte" zu besuchen.
- c) Die 11 JWStd. Spezialvorlesungen können sich auch aus weiteren Seminaren, Sprach- oder Lektürekursen zusammensetzen.
- d) Über die Anrechnung weiterer akademischer Veranstaltungen entscheidet der Leiter / die Leiterin des Schwerpunktprogramms.

3. Schwerpunktprogramm "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte" bei Theologie als Vollstudium mit Diplomabschluss (*vgl. Studienprogramme 1.3.*)

- a) Das Schwerpunktprogramm umfasst 5 JWStd. Spezialvorlesungen, dazu 1 Hauptseminar.
- b) Das Hauptseminar (mit benoteter schriftlicher Arbeit) ist im Bereich "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte" zu besuchen.
- c) Die 5 JWStd. Spezialvorlesungen können sich auch aus weiteren Seminaren, Sprach- oder Lektürekursen zusammensetzen.

4. "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte" als erstes Nebenfach bei Theologie als Hauptfachstudium mit Lizentiatsabschluss (Variante A) (vgl. Prüfungsreglement, Art. 38, b; Studienprogramme 2.1.2.)

- a) "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte" als theologisches Nebenfach beim Studium der Theologie als Hauptfach umfasst über die obligatorischen Lehrveranstaltungen des Hauptfachs hinaus 20 JWStd.
- b) Diese Stunden sind wie folgt zu belegen:
1 Seminar mit schriftlicher, benoteter Arbeit im Bereich "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte" ist obligatorisch. Die weiteren 20 JWStd. Spezialvorlesungen können sich auch aus weiteren Seminaren, Sprach- oder Lektürekursen zusammensetzen. Nach Absprache mit dem Leiter / der Leiterin des Programms können auch Lehrveranstaltungen in anderen Bereichen der theologischen Fakultäten, im Rahmen von BENEFRRI sowie an anderen Fakultäten (auch im Rahmen des Auslandsjahres) für das Schwerpunktprogramm angerechnet werden.
- c) Über die Anrechnung weiterer akademischer Veranstaltungen entscheidet der Leiter / die Leiterin des Schwerpunktprogramms.

5. Schwerpunktprogramm "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte" bei Theologie im Hauptfach und zwei aussertheologischen Nebenfächern (vgl. Studienprogramme 2.2.1.)

- a) Beim Studium der Theologie als Hauptfach mit zwei aussertheologischen Nebenfächern steht für die Schwerpunktbildung die Wahl des Einführungsseminars und der beiden Hauptseminare zur Verfügung.
- b) Das Einführungsseminar sowie die beiden Hauptseminare sind im Bereich "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte" zu besuchen.

6. Schwerpunktprogramm innerhalb von Theologie als "allgemeinem Nebenfach" bei einem nicht-theologischen Lizentiatsabschluss (vgl. Studienprogramm 3.1.1.2.)

- a) Das Schwerpunktprogramm umfasst 6 JWStd.
- b) Zu diesen 6 JWStd. gehört obligatorisch ein Seminar mit schriftlicher, benoteter Arbeit in "Mittlere und Neuere Kirchengeschichte", weiterhin Spezialvorlesungen, Seminare, Sprach- oder Lektürekurse.

7. "Kirchengeschichte" als spezielles Nebenfach bei einem nicht-theologischen Lizentiatsabschluss (vgl. Prüfungsreglement, Art. 52, b; Studienprogramme 3.1.2.)

- a) Das spezielle Nebenfach "Kirchengeschichte" umfasst 12 JWStd.
- b) Diese Stunden sind wie folgt zu belegen:
1 Einführungsseminar (JWStd.) "Kirchengeschichte".
1 Hauptseminar (1 JWStd.) mit schriftlicher, benoteter Arbeit im Bereich "Kirchengeschichte".
1 Hauptseminar (1 JWStd.) ohne schriftliche, benotete Arbeit.
6 JWStd. Haupt- und Spezialvorlesungen im Bereich "Kirchengeschichte" (3 Prüfungen)
3 JWStd. Wahlpflichtbereich (1 Prüfung).
- c) Der Wahlpflichtbereich kann abgedeckt werden durch Spezialvorlesungen im Bereich "Kirchengeschichte", durch weitere Seminare zur Kirchengeschichte, durch die regulären Veranstaltungen des Bereichs "Kirchengeschichte" oder auch durch entsprechende Lehrveranstaltungen der philosophischen Fakultät sowie durch Lehraufträge.
- d) Über die Anrechnung weiterer akademischer Veranstaltungen entscheidet der Leiter / die Leiterin des Schwerpunktprogramms.
- e) Für die Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen des Prüfungsreglements, Art. 53-55. Die zwei Teilgebiete der mündlichen Prüfung und die drei Teilgebiete der allfälligen Klausurarbeit sind aus dem Stoff des Pflichtbereichs in Absprache mit dem Leiter / der Leiterin des Programms festzulegen.